

Fünfter Abschnitt.

Schuldübernahme.*

* Das BGB. versteht unter Schuldübernahme nur die translativ (privative) befreiende Schuldübernahme, den Eintritt eines neuen Schuldners in die alte Schuld unter Ausschneiden des Urschuldners. Wie bei der Abtretung der Forderung eine Sondernachfolge in aktiver Richtung stattfindet, so bei der Schuldübernahme nach der passiven Seite, *E. R.* 70⁴¹¹. In Entw. I war dies durch die Überschrift zum vierten Titel vor § 293 zum Ausdruck gebracht (Sondernachfolge in Forderung und Schuld). Den Fall der sog. kumulativen Schuldübernahme (Schuldmitübernahme), Eintritt eines neuen Schuldners neben dem Urschuldner als Gesamtschuldner (vgl. *N. ** vor § 765 und § 766 *N.* 2) erwähnt das BGB. nicht (vgl. aber §§ 419, 556³, 2382, 2385, *§GB.* §§ 70, 138). Die Schuldübernahme vollzieht sich entweder durch Vertrag zwischen dem Gläubiger und neuem Schuldner unter sofortiger Befreiung des Urschuldners (§ 414) oder durch Vertrag zwischen Urschuldner und neuem Schuldner mit hinausgeschobener, ungewisser Befreiung des Urschuldners (§ 415). Von der Schuldübernahme ist zu scheiden die Erfüllungübernahme (Befreiungsübernahme) ohne Befreiung des Urschuldners (§ 329).

1. Vertrag mit dem Gläubiger §. 414.

Eine Schuld kann von einem Dritten¹ durch Vertrag² mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.³

I 314, *II a* 357, *II b* 408, *III* 408. *R.* II, 142, 143. *Prot.* I, 405. *Z.* 55.

1. Aber Vertragsschluß durch den Schuldner als Bevollmächtigten oder Geschäftsführer ohne Auftrag für einen noch nicht existierenden Übernehmer vgl. *E. ZW.* 06³⁰⁸.

2. Der Übernahmevertrag ist ein einseitiger, formfreier, abstrakter Vertrag, so daß seine Rechtswirkung nicht abhängig ist von dem zum Eintritt des neuen Schuldners führenden Rechtsgrunde. *N. ** vor §§ 104, 305 *N.* 4. In dem Versprechen für die Verbindlichkeit eines anderen einzutreten, sie zu begleichen, in der Annahme der Zinszahlungen von einem Dritten oder in der Stundung der Zinsen liegt noch keine Schuldübernahme, *E. R.* 59²³², 63⁴⁴, wie denn auch in der Annahme eines neuen Schuldners und der von ihm gebotenen Sicherheiten nicht notwendig eine Schuldübernahme liegt, *E. ZW.* 10²⁹⁴. Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts §§ 1643, 1822 *Nr.* 10. Sonstige Fälle (abgesehen von dem Eintritte des Erwerbers einer Sache in die dingliche Haftung §§ 1113, 1147, 1148, 1204) in §§ 571 ff., 581², 746, 751, 755.

3. Wegen der Sukzessionswirkung gehen somit Ansprüche auf Zinsen, Konventionalstrafe, auf Entschädigung wegen Verzugß auf den Übernehmer über. Wegen Übergang von Pfandrechten, Bürgschaften

und Hypotheken § 418. — Eine Rechtsnachfolge ist diese Sondernachfolge aber nicht. Daher keine Rechtskraft eines gegen den alten Schuldner ergangenen Urteils gegen den neuen aus ZPO. § 325¹. Ebensovienig Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen diesen nach ZPO. § 727. Anders § 419 A. 5.

2. Vertrag mit dem Schuldner a) im allgemeinen §. 415.

Wird die Schuldübernahme von dem Dritten mit dem Schuldner vereinbart, so hängt ihre Wirksamkeit¹ von der Genehmigung² des Gläubigers ab. Die Genehmigung kann erst erfolgen, wenn der Schuldner oder der Dritte³ dem Gläubiger die Schuldübernahme mitgeteilt hat.⁴ Bis zur Genehmigung können die Parteien⁵ den Vertrag ändern oder aufheben.

Wird die Genehmigung verweigert⁶, so gilt die Schuldübernahme als nicht erfolgt.⁷ Fordert⁸ der Schuldner oder der Dritte den Gläubiger unter Bestimmung einer Frist⁹ zur Erklärung⁶ über die Genehmigung auf, so kann die Genehmigung nur bis zum Ablaufe der Frist erklärt werden¹⁰; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Solange nicht der Gläubiger die Genehmigung erteilt hat, ist im Zweifel der Uebernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen. Das Gleiche gilt, wenn der Gläubiger die Genehmigung verweigert.

I 815, IIa 858, IIb 409, III 409. R. II, 143 bis 146. Prot. I, 405 bis 412, VI, 169, 170. D. 55

1. Es liegt also zwischen dem Schuldner und dem Uebernehmer die Sache so, daß auf letzteren die Schuld schon übergegangen ist. Genehmigt der Gläubiger, so ist der frühere Schuldner von seiner Verbindlichkeit befreit (ex tunc). Auch dieser Schuldübernahmevertrag zwischen Urschuldner und Uebernehmer ist ein einseitiger, formfreier, abstrakter Vertrag (§ 414 A. 2).

2. §§ 182, 184. Die Genehmigung kann auch durch konkludente Handlungen erklärt werden (Klageerhebung, Annahme einer Teilleistung). Vgl. auch E. ZW. 10⁶⁵¹, 11⁶⁴⁴. Stundung ist noch nicht Genehmigung, E. ZW. 10¹³. Sie kann unter einer Bedingung erfolgen. Es genügt auch die vorherige Zustimmung des Gläubigers (§ 183), E. R. 60⁴¹⁰, ZW. 06³⁰³. 3. Anders § 416² Satz 1.

4. A. * vor § 104, keine Willenserklärung.

5. Nicht der eine oder andere Kontrahent. 6. §§ 130 ff.

7. Eine nachträgliche Genehmigung ist also wirkungslos.

8. A. * vor § 104. Die Aufforderung ist bis zur Genehmigung rücknehmbar.

9. Angemessenheit wird nicht erfordert. Berechnung der Frist §§ 186 ff. § 193 nicht anwendbar. Hat der Schuldner und der Dritte

dem Gläubiger verschiedene Fristen gesetzt, so ist die kürzere Frist maßgebend.

10. Die Genehmigung kann dem Fristsetzenden oder dem anderen Teile erklärt werden.

11. Nicht vor der Fälligkeit, nicht schon, wenn diese durch Kündigung herbeigeführt werden kann. Eine vom Schuldner ohne oder gegen den Willen des Übernehmers herbeigeführte Fälligkeit verpflichtet diesen nicht zur Befriedigung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner, *E. ZW. 08⁷¹², Gr. 53⁴²¹*.

b) Übernahme einer Hypothek §. 416.¹

Übernimmt der Erwerber eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek² an dem Grundstück besteht, so kann der Gläubiger die Schuldübernahme nur genehmigen³, wenn der Veräußerer⁴ sie ihm mittheilt.⁵ Sind seit dem Empfange der Mittheilung sechs Monate⁶ verstrichen, so gilt die Genehmigung als erteilt, wenn nicht der Gläubiger sie dem Veräußerer gegenüber vorher verweigert hat; die Vorschrift des §. 415 Absf. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.⁷

Die Mittheilung des Veräußerers kann erst erfolgen, wenn der Erwerber als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen⁸ ist. Sie muß schriftlich⁹ geschehen und den Hinweis enthalten, daß der Uebernehmer an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt, wenn nicht der Gläubiger die Verweigerung innerhalb der sechs Monate erklärt.

Der Veräußerer hat auf Verlangen des Erwerbers dem Gläubiger die Schuldübernahme mitzuthemen.¹⁰ Sobald die Ertheilung oder Verweigerung¹¹ der Genehmigung feststeht, hat der Veräußerer den Erwerber zu benachrichtigen.¹²

¹ 318², IIa 359, IIb 410, III 410. *R. II, 148 bis 160. Prot. I, 419 bis 418. T. 55, 56. Ba. RPD. i. d. Z. v. l. 8. 07.*

1. § 416 behandelt einen Spezialfall des § 415, *E. Gr. 52⁶⁶⁹, 53⁴²¹*; daher ist auch die Anwendung von § 415³ nicht ausgeschlossen, *E. ZW. 08⁷¹³, Gr. 53⁴²¹*; anwendbar auf die Hypothek des früheren Rechts, wenn die Übernahme unter der Herrschaft des *BGB.* erfolgt ist, *E. Gr. 52⁶⁷²*.

2. Auch eine vorgemerkte, nicht aber eine Grundschuld, Rentenschuld, Realast. — § 416 gilt bei jeder Veräußerung; über Kauf §§ 439², 415.

3. §§ 182, 184. Die Genehmigung kann erfolgen sowohl dem Veräußerer als dem Erwerber gegenüber.

4. Abweichend von § 415. Stellvertretung zulässig §§ 164, 177, 180, 184¹, *E. R. 67⁴¹⁶*.

5. *U. ** vor § 104. Wirksamkeit der Mitteilung an den Zedenten, *E. R.* 67⁴¹⁴, vgl. § 407 *U.* 3. 6. Berechnung der Frist §§ 186 ff.

7. *D. h.* der Erwerber kann überhaupt rechtswirksam zur Erklärung der Genehmigung nicht auffordern. Es kann aber in seiner Mitteilung ein Angebot auf Abschluß eines Übernahmevertrags gemäß § 414 liegen, *E. Gr.* 49³⁰⁹. Bei Aufforderung durch den Veräußerer tritt lediglich die gesetzliche Frist von 6 Monaten ein. Richterklärung gilt regelmäßig als Genehmigung.

8. § 925, *GBD.* § 20. Die Mitteilung des Veräußerers ist auch wirksam, wenn der Erwerber nicht mehr als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, *E. R.* 56²⁰⁰, 75³⁴², *ZW.* 08³²⁷, 11⁴⁴³, auch dann noch, nachdem die Hypothek erloschen ist, *E. ZW.* 08³², 11⁴⁴³, *Gr.* 52³⁰³. Die Genehmigung des Gläubigers, erteilt auf die vor der EigentumsEintragung erfolgte Mitteilung des Veräußerers, bewirkt aber die Befreiung des Veräußerers von seiner persönlichen Schuld; jedenfalls tritt Befreiung ein, wenn die Genehmigung auf die vor der Eintragung vom Veräußerer gemachte Mitteilung erfolgt ist, nachdem inzwischen der Erwerber als Eigentümer eingetragen ist, *E. R.* 63⁶³.

9. Eigenhändig durch Namensunterschrift (§ 126). Die Genehmigung ist auch rechtswirksam, wenn die schriftliche Mitteilung den Hinweis nicht enthält, *E. R.* 63⁵¹, *ZW.* 11⁶⁴⁴ (a. *M. E. Gr.* 49³⁰⁷). Auch die mündliche Mitteilung schließt nur die Fiktion der Genehmigung aus *E. ZW.* 07⁷⁴², *Gr.* 52³⁰⁹, *Bay.* 5⁴⁴⁹ (a. *M. E. ZW.* 04⁵³⁰).

10. Der Erwerber hat ein Interesse an der Mitteilung der Schuldübernahme, weil er aus der Schuldübernahme (§ 415³) dem Veräußerer haftet. Schadensersatzpflicht bei schuldhafter Unterlassung.

11. Hat der Gläubiger die Schuldübernahme nicht genehmigt, so bleibt der bisherige Schuldner persönlich verpflichtet. Befriedigt er nun den Gläubiger, so erwirbt er die Hypothek (§ 1164). Über die weiteren Sicherungsmaßregeln §§ 1165 bis 1167.

12. *U. ** vor § 104. Analoge Anwendung des § 416 auf Schuldübernahme durch den Ersther *ZW.* § 53.

3. Einwendung des Schuldübernehmers §. 417.

Der Uebernehmer kann dem Gläubiger die Einwendungen¹ entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben.² Eine dem bisherigen Schuldner zustehende Forderung kann er nicht aufrechnen.³

Aus dem der Schuldübernahme zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse⁴ zwischen dem Uebernehmer und dem bisherigen Schuldner kann der Uebernehmer dem Gläubiger gegenüber Einwendungen nicht herleiten.⁵

I 816, IIa 360, IIb 411, III 411. *M.* II, 146, 147. *Prot.* I, 419 bis 421. § 404.



1. Vgl. § 202 A. 6. Maßgebender Zeitpunkt für die Zulässigkeit der Einwendungen ist der Abschluß des Übernahmevertrags, nicht der Genehmigung.

2. Der Übernehmer hat die Schuld so erworben, wie sie gegen den bisherigen Schuldner bestand, *E. Bay.* 5⁸⁵⁷. Dazu gehört auch der bis dahin geltende Erfüllungsort. Der Schulübernehmer hat aus eigenem Recht nicht das benef. competentiae (§ 519). Grundsätzlich hat er auch nicht die Einrede, daß der Urschuldner von dem benef. comp. hätte Gebrauch machen können, wenn die Schulübernahme nicht erfolgt wäre. Anfechtungs- (§§ 119, 123, 143), Widerrufs- (§ 530) und Rücktrittsrechte kann er nicht geltend machen. 3. § 387.

4. Der Übernehmer kann daher die Einrede des nicht erfüllten Vertrags, die ihm gegen den Verkäufer zusteht, dem Gläubiger nicht entgegensetzen; er kann nicht auf sein Recht zur Wandelung, Minderung oder zum Rücktritte sich berufen. Wohl aber kann er dem Gläubiger gegenüber Einwendungen aus dem Übernahmevertrage selbst herleiten. In der Regel wird die Nichtigkeit des Kaufvertrags die ihn enthaltende Schulübernahme hinfällig machen (§ 139), *E. R.* 58³⁸⁶.

5. Die Unwirksamkeit des der Schulübernahme zugrunde liegenden Kaufgeschäfts führt Bereicherungsansprüche des Übernehmers gegen den Urschuldner herbei.

4. Ersch. v. Pfandr. u. Bürgsch. §. 418.

In Folge der Schulübernahme erlöschen¹ die für die Forderung bestellten² Bürgschaften und Pfandrechte. Besteht für die Forderung eine Hypothek, so tritt das Gleiche ein, wie wenn der Gläubiger auf die Hypothek verzichtet.³ Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Bürge oder derjenige, welchem der verhaftete Gegenstand zur Zeit der Schulübernahme gehört, in diese einwilligt.⁴

Ein mit der Forderung für den Fall des Konkurses verbundenes Vorzugsrecht⁵ kann nicht im Konkurs über das Vermögen des Uebernehmers geltend gemacht werden.⁶

I 317, II a 361, II b 412, III 412. *W. II.* 147. *Prot. I.* 421 bis 425.

1. Anders bei der Abtretung (§ 401).

2. Nicht die gesetzlichen (§§ 559, 571², 585, 590, 647, 1251², *GG.* §§ 397, 410, 421, 440, 623, *BerlG.* § 36).

3. § 1168; vgl. auch § 1175¹ Satz 2 und §§ 894 ff.

4. Formlos *E. R.* 70⁴¹⁶, § 183. Genehmigt (§ 184) der Bürge auf Aufforderung des Gläubigers diesem gegenüber schriftlich die Schulübernahme, so liegt ein neuer Bürgschaftsvertrag vor (§ 766), vgl. auch *E. R.* 70⁴¹⁶. Im Zweifel liegt, wenn der Übernehmer Eigentümer des Pfandes ist, in dem Übernahmevertrage die Einwilligung in die Fortdauer des Pfandrechts. 5. *RO.* § 61.

6. Zwingende Vorschrift. Anders bei der Abtretung (§ 401²).

5. Vermögensübernahme §. 419.

Übernimmt jemand durch Vertrag¹ das Vermögen² eines Anderen, so können dessen Gläubiger, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des bisherigen Schuldners, von dem Abschlusse des Vertrags³ an ihre zu dieser Zeit bestehenden Ansprüche⁴ auch gegen den Uebernehmer geltend machen.⁵

Die Haftung des Uebernehmers beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die ihm aus dem Vertrage zustehenden Ansprüche.⁶ Berufet sich der Uebernehmer auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 entsprechende Anwendung.⁷

Die Haftung des Uebernehmers kann nicht durch Vereinbarung zwischen ihm und dem bisherigen Schuldner ausgeschlossen oder beschränkt werden.⁸

I 819, IIa 882, IIb 418, III 418. W. II, 151, 152. Prot. I. 427 bis 430.

1. Über Erbschaftskauf vgl. §§ 2382, 2385, über Nießbrauch an einem Vermögen §§ 1085 ff.

2. § 90 A. 1, nicht die Sondervermögen, *E. ZW.* 10²⁴². § 419 findet keine Anwendung bei der Eingemeindung, *E. R.* 68²¹⁰. Bei Nichtigkeit des Vertrags tritt trotz der dinglichen Übertragung keine Haftung ein. Sind einzelne Vermögensstücke zurückbehalten, so bleibt § 419 doch anwendbar, wie auch in dem Falle, daß der Vertrag als Objekt die sämtlichen das Vermögen bildenden Gegenstände einzeln auführt. Auch die Vornahme der Vermögensübernahme durch mehrere zeitlich getrennte Verträge releviert nicht, vgl. auch *E. R.* 65¹⁷¹, 69²⁸⁹⁻⁴¹⁹, 76⁸.

3. Nicht erst von dem Empfange der einzelnen Gegenstände.

4. Auch bedingte *E. R.* 69⁴²².

5. Die an die Übernahme eines Aktivvermögens (*E. R.* 69²⁸⁴, 71³⁷⁸) geknüpfte Schuldnachfolge tritt unabhängig von jeder Vereinbarung kraft zwingenden Rechtssjages (Abs. 3) ein, *E. R.* 69⁴¹⁹, 76⁴. Diese gesetzliche Schuldübernahme ist eine kumulative (A. * von § 414). Vorausgesetzt ist die Übertragbarkeit der Schuld. Wegen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen den Uebernehmer *RPD.* § 729. Im übrigen macht das gegen den Übertragenden ergehende Urteil Rechtskraft gegen den Uebernehmer nur so weit, als dieses in *RPD.* § 325 bestimmt ist.

6. Der Uebernehmer hat die Unzulänglichkeit des übernommenen Vermögensbestandes darzutun.

7. Haftung cum viribus. Der Erwerber hat das an keine Voraussetzung geknüpfte Recht, die Leistung aus eigenem Vermögen zu verweigern. Wegen Geltendmachung der Beschränkung seiner Haftbarkeit in der Zwangsvollstreckung *RPD.* § 786 und *E. R.* 69²⁰¹.

8. § 134 A. 1. Über Erwerb eines Handelsgeschäfts *HGB.* §§ 25, 27 (*E. R.* 69²⁰⁰), des ganzen Vermögens einer Aktiengesellschaft *E. R.* 71³⁷⁸; *RPD.* § 729².